



Bundesministerium für
Landesverteidigung und Sport
ELeg
Roßauer Lände 1
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
GZ	LJ/GSt-gi	Susanne	DW 2635	DW 42635	21.2.2013
S91000/5-		Gittenberger			
ELeg/2012					

Verwaltungsgerichtsbarkeits-Begleitgesetz-Wehrrecht – VwGBG-W, allgemeine Begutachtung und Konsultation

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Begleitgesetzes-Wehrrecht, hält aber, wie im Schreiben der BAK vom 12.2.2013 bereits mitgeteilt, fest, dass die Abgabe einer mit den Arbeiterkammern in den Bundesländern koordinierten Stellungnahme in einer Frist von nicht einmal zwei Wochen nicht seriös durchführbar ist. Die BAK erteilt daher, die Frist zur Stellungnahme bei zukünftigen Begutachtungsverfahren mit mindestens vier Wochen zu bemessen.

Inhaltlich erlaubt sich die BAK folgendes mitzuteilen:

Der vorliegende Entwurf enthält die Anpassung der wehrrechtlichen Verfahrensbestimmungen an die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 beschlossene Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit und damit einhergehender Abschaffung des administrativen Instanzenzuges.

Weiters sieht der vorliegende Entwurf Adaptierungen, Klarstellungen, Zitatankämmungen und andere legistische Änderungen vor, wie unter anderem den erleichterten Zugang von Frauen in die Miliz, die Berücksichtigung der Zeit eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutter-schutzgesetz als Dienstzeit im Ausbildungsdienst und die Ex-lege-Entlassung aus dem Wehrdienst bei Aufnahme als Berufssoldat im Bereich des Wehrgesetzes, die Anpassung des Kommandantenverfahrens im Heeresdisziplinargesetz, Klarstellungen hinsichtlich der Betreuungseinrichtungen, Regelungen zur Vermeidung von Doppelbezügen bei Familien- bzw Partnerunterhalt und Behebung von Problemfeldern bei den Beitragsleistungen nach dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenversorgungsgesetz im Heeresgebührengesetz,

die Zuerkennung von Anerkennungsprämien für Soldaten im Auslandseinsatzpräsenzdienst im Auslandseinsatzgesetz und die Zulässigkeit der Datenermittlung mit Bildübertragungs- und Bildaufzeichnungsgeräten (Videoüberwachung) im Militärbefugnisgesetz.

Gegen die notwendigen verfahrensrechtlichen Anpassungen und gegen Klarstellungen, die sich nach der Verwaltungspraxis als erforderlich herausgestellt haben, wird seitens der BAK grundsätzlich kein Einwand erhoben. Kritisch gesehen wird seitens der BAK allerdings aus Gründen der Gleichbehandlung mit Zivildienstleistenden der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden gegen Einberufungs- und Entlassungsbefehle sowie Stellungsbeschlüsse im Wehrgesetz, die Änderungen im Heeresgebührengegesetz betreffend den Wechsel der Betrieblichen Vorsorge-Kasse und aus Datenschutzgründen die Zulässigkeit der Datenermittlung mit Bildübertragungs- und Bildaufzeichnungsgeräten (Videoüberwachung) im Wachdienst im Militärbefugnisgesetz.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes angemerkt:

Zu Art 1 (Änderung des Wehrgesetzes 2001 – WG 2001):

Zu § 1 Abs 2 und § 32a Abs 1 WG des Entwurfes:

Mit der vorliegenden Änderung soll klargestellt werden, dass künftig alle Arten von Wehrdienstleistungen einer Frau die spätere Zugehörigkeit zur Einsatzorganisation begründen kann. Im Hinblick darauf, dass in den Erläuterungen ausdrücklich festgehalten wird, dass auch mit dieser Modifikation der verfassungsrechtlich verankerten absoluten und jederzeitigen Freiwilligkeit jeglicher militärischer Tätigkeiten von Frauen Rechnung getragen wird, erhebt die BAK keinen Einwand gegen diese Änderung.

Zu § 17 Abs 2, § 24 Abs 1, 28 Abs 1 und § 55 Abs 6 WG des Entwurfes:

Die BAK begrüßt, dass aufgrund der Verwaltungsgerichtbarkeits-Novelle 2012 künftig ein ordentliches Rechtsmittel gegen Einberufungs- und Entlassungsbefehle sowie Stellungsbeschlüsse zulässig sein wird. Nach dem vorliegenden Entwurf soll allerdings die aufschiebende Wirkung von Beschwerden gegen Einberufungs- und Entlassungsbefehle sowie Stellungsbeschlüsse grundsätzlich gesetzlich ausgeschlossen werden. Die BAK verweist dazu auf die geplanten Änderungen im Zivildienstgesetz 1986 im Rahmen des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz-Inneres – VwGAnpG-Inneres. Auch hier soll der Rechtsmittelaußchluss hinsichtlich der Zuweisungsbescheide entfallen; ein Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden lässt sich aber diesem Entwurf nicht entnehmen. Um eine Gleichbehandlung von Präsenz- und Zivildienstleistenden zu gewährleisten, schlägt die BAK vor, die aufschiebende Wirkung von Beschwerden gegen Bescheide nach dem Wehrgesetz nicht auszuschließen und die geplante Regelung des § 55 Abs 6 Wehrgesetz des Entwurfes entfallen zu lassen.

Zu § 27 Abs 2 WG des Entwurfes:

Die BAK begrüßt, dass die Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz 1979 zukünftig als Dienstzeit im Ausbildungsdienst gelten sollen.

Zu Art 2 (Änderung des Heeresdisziplinargesetzes 2002 – HDG 2002):

Zu § 7 Abs 2, 4a und 5 HDG des Entwurfes:

Nach den vorliegenden Änderungen sollen Verlautbarungen von Entscheidungen über Pflichtverletzungen im gesamten Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport (zB im Intranet) möglich werden. Nach § 7 Abs 5 erster Satz HDG haben diese Verlautbarungen ohne Namensnennung des Betroffenen zu erfolgen. Die BAK hält dazu fest, dass insbesondere im Hinblick auf die „einfache“ Verbreitung von Informationen über elektronische Medien und im Hinblick auf den einzuhaltenden Schutz für die persönlichen Daten der Betroffenen die Verlautbarungen jedenfalls so anonymisiert werden müssen, dass keine Rückschlüsse auf die betreffenden Personen gezogen werden können; dies sollte auch in den Erläuterungen ausgeführt werden.

Zu § 79 Abs 4 HDG des Entwurfes:

Nach § 79 Abs 4 HDG des Entwurfes soll einer Beschwerde gegen Entscheidungen über die Ratenbewilligung bei der Abstattung von Geldleistungen (zB Geldbußen, Geldstrafen, Ersatzgeldstrafen und Kostenbeiträge) keine aufschiebende Wirkung zukommen. Im Hinblick darauf, dass die in Betracht kommenden Geldleistungen für die Betroffenen existenzgefährdend sein können, sollte nach Meinung der BAK der Beschwerde aufschiebende Wirkung zukommen; die BAK ersucht daher den gegenständlichen Satz in § 79 Abs 4 des Entwurfes zu streichen.

Zu Art 3 (Änderung des Heeresgebührengesetzes 2001 – HGG 2001):

Zu § 2 Abs 2 Z 6 HGG des Entwurfes:

Nach der geltenden Regelung des § 2 Abs 2 Z 6 HGG werden die Ansprüche nach dem HGG durch eine Haft oder sonstige behördliche Anhaltung nicht berührt. Diese Regelung soll im Hinblick auf das mit der Dienstrechts-Novelle 2011, BGBl I Nr 140/2011, eingeführte Ruhen der Bezüge während der Dauer einer Strafhaft entfallen. Die BAK schlägt vor, das Ruhen der Bezüge, wie in § 12c Abs 1 Z 3 Gehaltsgesetz 1956 auf die Dauer des Vollzugs einer verhängten Freiheitsstrafe bzw zugleich angeordneten Maßnahme zu beschränken.

Zu Art 3 (Änderung des HGG 2001) und Art 9 (Änderung des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes - BMSVG):

Zu § 49b HGG des Entwurfes und §§ 7 Abs 1 und 14 Abs 2 BMSVG des Entwurfes:

Nach den vorgeschlagenen Regelungen soll die Verrechnung der Beiträge für die Betriebliche Vorsorge-Kasse (BV-Kasse), die der Bund für Personen im Ausbildungsdienst ab dem 13. Monat leistet, nicht mehr zwingend im Wege der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, sondern flexibel durch jenen Krankenversicherungsträger erfolgen, bei welchem die jeweilige anspruchsberechtigte Person im Ausbildungsdienst krankenversichert ist. Weiters sollen die Beiträge des Bundes auch bei noch aufrechtem Dienstverhältnis aus der Zeit vor Antritt des Ausbildungsdienstes, ausschließlich in die BV-Kasse des Bundes (und nicht mehr in die jeweilige BV-Kasse des Arbeitgebers) einbezahlt werden. Die Anpassungen im BMSVG sollen sicherstellen, dass der Wechsel von einem BMSVG-pflichtigen Arbeitsver-

hältnis in einen beitragspflichtigen Ausbildungsdienst und umgekehrt zu keiner Verschlechterung im Verfügungsrecht für die betreffende Person führt.

Die BAK erhebt gegen die beabsichtigte Änderung, dass die Verrechnung der Beiträge für die BV-Kasse nicht mehr zwingend im Wege der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, sondern flexibel durch jenen Krankenversicherungsträger erfolgen soll, bei welchem die jeweilige anspruchsberechtigte Person im Ausbildungsdienst krankenversichert ist, keinen Einwand.

Der geplante Entfall des letzten Satzes des § 49b HGG, nach dem die Leistung der Beiträge des Bundes an die BV-Kasse des letzten Arbeitgebers durchzuführen ist und die Änderung dahingehend, dass die Leistung der Beiträge des Bundes zukünftig ausschließlich in die BV-Kasse des Bundes erfolgen soll, werden seitens der BAK jedoch kritisch gesehen, da dies einen Wechsel in der BV-Kasse für Personen mit weiterhin aufrechtem Dienstverhältnis aus der Zeit vor Antritt des Ausbildungsdienstes bedeutet. Arbeitnehmer/innen entstehen nach § 26 Abs 4 BMSVG im Zuge der Überweisung von einer BV-Kasse auf eine andere BV-Kasse oder der Auszahlung, Barauslagen wie Bankspesen, Kosten einer Postanweisung oder Ähnliches. Ein Wechsel der BV-Kasse ist daher für Arbeitnehmer/innen nachteilig, da ein solcher mit Kosten für die Arbeitnehmer/innen verbunden ist. Darüber hinaus ist die Verwaltung einer Abfertigung für Arbeitnehmer/innen umso komplizierter, je mehr BV-Kassen für sie zuständig sind.

Argumentiert wird in den Erläuterungen, dass auf Grund der oft nur vagen Aussagen der betreffenden Anspruchsberechtigten die Ermittlung der jeweils zuständigen BV-Kasse in jenen Fällen, in denen die Anspruchsberechtigten noch ein aufrechtes Dienstverhältnis aus der Zeit vor Antritt des Ausbildungsdienstes hatten, mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden ist. Für die BAK ist diese Argumentation nicht nachvollziehbar, da die BV-Kasse sowohl am Dienstzettel als auch auf der Anmeldung zur Gebietskrankenkasse ersichtlich ist. Die Arbeitnehmer/innen erhalten darüber hinaus zumindest jährlich Mitteilungen ihrer BV-Kasse; es gibt auch derzeit in Österreich nur zehn BV-Kassen.

Nach § 7 Abs 1 BMSVG haben bei weiterhin aufrechtem Arbeitsverhältnis Arbeitnehmer/innen für die ersten zwölf Monate des Ausbildungsdienstes Anspruch auf eine Beitragsleistung durch den/die Arbeitgeber/in. Nach § 49b HGG haben Personen im Ausbildungsdienst ab dem 13. Monat dieser Wehrdienstleistung Anspruch auf eine Beitragsleistung durch den Bund. Bleibt die Person im Ausbildungsdienst beim Krankenversicherungsträger des/der letzten Arbeitgeber/in weiter krankenversichert und bedient sich der Bund dieses Krankenversicherungsträgers zur Übermittlung der Beiträge an die BV-Kasse, so ist diesem Krankenversicherungsträger auch die BV-Kasse des/der letzten Arbeitgeber/in bekannt und es kann daher kein hoher Aufwand für die Ermittlung der BV-Kasse entstehen. Im Hinblick auf die genannten Nachteile eines Wechsels der BV-Kasse sollte es nach Ansicht der BAK daher weiterhin möglich bleiben, die Beiträge des Bundes in die BV-Kasse des/der letzten Arbeitgebers/Arbeitgeberin zu bezahlen. Die BAK ersucht daher, die Regelung, dass bei noch aufrechtem Arbeitsverhältnis aus der Zeit vor Antritt des Ausbildungsdienstes die Beiträge des Bundes an die BV-Kasse des/der letzten Arbeitgebers/Arbeitgeberin zu leisten

sind, in § 49b letzter Satz HGG beizubehalten, um keinen Wechsel der BV-Kasse für die betreffenden Personen herbei zu führen.

Weiters merkt die BAK an, dass § 7 Abs 1 BMSVG an die geänderte Aufzählung der Wehrdienstarten in § 19 Wehrgesetz des Entwurfes angepasst werden müsste.

Zu Art 4 (Änderung des Auslandseinsatzgesetzes 2001 – AusIEG 2001):

§ 4 Abs 1 Z 1a AusIEG des Entwurfes:

Die BAK begrüßt, dass durch die geplante Regelung auch Soldaten und Soldatinnen im Auslandseinsatzpräsenzdienst eine Anerkennungsprämie zuerkannt werden kann.

Zu Art 5 (Änderung des Militärbefugnisgesetzes - MBG):

Zu § 15 Abs 2 MBG des Entwurfes:

Nach § 15 Abs 2 MBG des Entwurfes soll zukünftig im Wachdienst die Datenermittlung mit Bildübertragungs- und Bildaufzeichnungsgeräten (Videoüberwachung) zulässig sein, wenn dies für Zwecke des militärischen Eigenschutzes erforderlich ist. In den Erläuterungen wird diesbezüglich auf die §§ 53 und 54 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) verwiesen. Nach § 54 Abs 4 SPG ist die Ermittlung personenbezogener Daten mit Bild- und Tonaufzeichnungen nur für die Abwehr gefährlicher Angriffe oder krimineller Verbindungen und zur erweiterten Gefahrenforschung zulässig. Die BAK sieht diesbezügliche Regelungen zur Datenermittlung aus datenschutzrechtlichen Erwägungen grundsätzlich kritisch, die Intention des Schutzes militärischer Einrichtungen kann aber nachvollzogen werden, es sollte aber in § 15 Abs 2 des Entwurfes auf die Aufgaben des Wachdienstes in § 6 Abs 1 Z 1 MBG Bezug genommen werden und in § 15 Abs 2 des Entwurfes festgelegt werden, dass die Datenermittlung mit Bildübertragungs- und Bildaufzeichnungsgeräten nur zum Schutz vor drohenden und zur Abwehr von gegenwärtigen Angriffen gegen militärische Rechtsgüter zulässig sein soll.

Zu § 22 Abs 2a MBG des Entwurfes:

Zu § 22 Abs 2a MBG des Entwurfes wurde seitens des Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport darauf hingewiesen, dass diese Bestimmung des Entwurfes – wie bereits in den Medien vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport angekündigt – aus der Endfassung des Entwurfes ersatzlos entfernt wird. Die BAK hätte sich aus datenschutzrechtlichen Gründen gegen diese Bestimmung ausgesprochen und begrüßt die Entfernung dieser Bestimmung.

Die BAK ersucht, die genannten Anmerkungen zu berücksichtigen.

Herbert Tumpel
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
F.d.R.d.A.